



Sparkasse Neuss
 Oberstraße 110-124
 41460 Neuss
 Ust-IDNr. DE120683590

Vereinbarung über die Abwicklung von
 Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen,
 inkl. der Nutzung des OPT-Verfahrens,
 unter Einschaltung von Netzbetreibern

IBAN	_____
DE	_____
BIC	_____
WELADEDNXXX	_____

Zwischen

– nachstehend der Kunde genannt – und der Sparkasse

Sparkasse Neuss
 Oberstraße 110-124, 41460 Neuss

– nachstehend die Sparkasse genannt – wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Vertragspartner vereinbaren die Abwicklung von Zahlungen aus folgenden elektronischen Zahlungssystemen:

- electronic cash-System** (mit Zahlungsgarantie), gemäß den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)
- GeldKarte-System**, gemäß den Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“

sowie gemäß den nachstehenden Bedingungen:

- 1 Bei **electronic cash** werden die Zahlungsverkehrsdateien im Rechenzentrum des Netzbetreibers/Service-Rechenzentrums – nachstehend der Netzbetreiber genannt – erstellt. Derzeitiger Netzbetreiber ist:

Bei Wechsel des Netzbetreibers wird der Kunde der Sparkasse unverzüglich den Namen des neuen Netzbetreibers mitteilen. Der Netzbetreiber reicht die Dateien je Zahlungssystem getrennt in einer logischen Datei unmittelbar bei der Zentrale

– nachstehend die Zentralstelle genannt – in der im jeweils gültigen Dokument „Einreichen von Umsätzen im SCC-Format – Ergänzung zum Technischen Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ beschriebenen Form ein. Voraussetzung für das Verfahren ist, dass der Kunde mit dem Netzbetreiber und dieser mit der Zentralstelle eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Einreichung der Umsatzdateien nutzt der Netzbetreiber die SRZ-Kennung:

Der Kunde muss über eine gültige Gläubiger-ID verfügen. Diese lautet: _____

- 2 **girogo-Karte/GeldKarte-Umsätze** reicht der Kunde über einen Netzbetreiber bei folgender Händlerevidenzzentrale ein:

Finanz Informatik Anschluss Nr.:

- 3 Wenn ein Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist der Netzbetreiber für die Durchleitung von kryptografischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des GeldKarte-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptografischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptografischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptografischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber.

Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

- 4 Die Sparkasse oder das von dieser beauftragte Rechenzentrum nimmt zur Vereinfachung des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenträgeraustausch vom Netzbetreiber für den Kunden erstellte Dateien für Zahlungen von der Zentralstelle entgegen. Für die automatisierte Verarbeitung der eingereichten Umsatzdateien für electronic cash ist keine weitere Autorisierung insbesondere auf Einzeldateiebene notwendig.

- 5 Die Sparkasse wird hiermit bis auf Widerruf beauftragt, diese Dateien gemäß ihrem Inhalt entsprechend der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfristen zu bearbeiten. Dies beinhaltet die Buchung der Dateieigenwerte auf dem Konto des Kunden (Zahlungsempfänger) und den Einzug der Lastschriften bei den Zahlungspflichtigen.

Fehlerhafte Datensätze einzelner Zahlungen, d. h. Datensätze, die nicht den genannten einheitlichen Satzbelegungsvorschriften entsprechen, können von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden. Der Kunde wird hierüber umgehend informiert. Weitergehende Prüfungen, insbesondere die der Datensatzinhalte, werden von der Sparkasse nicht vorgenommen.

- 6 Rückrufe einzelner Zahlungen sind ausgeschlossen.

- 7 Die Gegenwerte der Zahlungsverkehrsdateien/girogo-Karte/GeldKarte-Umsätze und die Bearbeitungskosten werden über IBAN _____ verrechnet. Diese Kontoverbindung ist auch die Abrechnungskennung für die OPT-Leistungen.

- 8 Die Bepreisung der OPT-Leistungen erfolgt gemäß separatem Preisblatt (ggf. streichen).

- 9 Die Sparkasse haftet für alle Schäden, die sie oder seine Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben. Schadensersatzansprüche jeglicher Art aufgrund leichter Fahrlässigkeit, insbesondere solche wegen mittelbarer Schäden und Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen) und Schäden aus Ansprüchen dritter Personen, sind ausgeschlossen.

- 10** Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- 11** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können in den Kassenräumen der Sparkasse eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Firma und Unterschrift(en) des/der Kunden

Unterschrift(en) Sparkasse

Legitimationsprüfung gemäß § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung/Identifizierung nach GwG:

Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art der Legitimation (Ausweis-Art, Ausweis-Nummer, ausgestellt von) oder Verweis auf erfolgte Legitimation/Identifizierung:

Angaben geprüft und für die Richtigkeit der Unterschriften:

am:



Sparkasse Neuss
 Oberstraße 110-124
 41460 Neuss
 Ust-IDNr. DE120683590

Vereinbarung über die Abwicklung von
 Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen,
 inkl. der Nutzung des OPT-Verfahrens,
 unter Einschaltung von Netzbetreibern

IBAN	_____
DE	_____
BIC	_____
WELADEDNXXX	_____

Zwischen

– nachstehend der Kunde genannt – und der Sparkasse
 Sparkasse Neuss
 Oberstraße 110-124, 41460 Neuss

– nachstehend die Sparkasse genannt – wird folgende Vereinbarung getroffen:
 Die Vertragspartner vereinbaren die Abwicklung von Zahlungen aus folgenden elektronischen Zahlungssystemen:

- electronic cash-System** (mit Zahlungsgarantie), gemäß den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)
- GeldKarte-System**, gemäß den Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“

sowie gemäß den nachstehenden Bedingungen:

- 1 Bei **electronic cash** werden die Zahlungsverkehrsdateien im Rechenzentrum des Netzbetreibers/Service-Rechenzentrums – nachstehend der Netzbetreiber genannt – erstellt. Derzeitiger Netzbetreiber ist:

Bei Wechsel des Netzbetreibers wird der Kunde der Sparkasse unverzüglich den Namen des neuen Netzbetreibers mitteilen. Der Netzbetreiber reicht die Dateien je Zahlungssystem getrennt in einer logischen Datei unmittelbar bei der Zentrale

– nachstehend die Zentralstelle genannt – in der im jeweils gültigen Dokument „Einreichen von Umsätzen im SCC-Format – Ergänzung zum Technischen Anhang zum Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“ beschriebenen Form ein. Voraussetzung für das Verfahren ist, dass der Kunde mit dem Netzbetreiber und dieser mit der Zentralstelle eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Einreichung der Umsatzdateien nutzt der Netzbetreiber die SRZ-Kennung:

Der Kunde muss über eine gültige Gläubiger-ID verfügen. Diese lautet: _____

- 2 **girogo-Karte/GeldKarte-Umsätze** reicht der Kunde über einen Netzbetreiber bei folgender Händlerevidenzzentrale ein:

Finanz Informatik Anschluss Nr.:

- 3 Wenn ein Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist der Netzbetreiber für die Durchleitung von kryptografischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das Betreibernetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des GeldKarte-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptografischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptografischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptografischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.
- 4 Die Sparkasse oder das von dieser beauftragte Rechenzentrum nimmt zur Vereinfachung des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenträgeraustausch vom Netzbetreiber für den Kunden erstellte Dateien für Zahlungen von der Zentralstelle entgegen. Für die automatisierte Verarbeitung der eingereichten Umsatzdateien für electronic cash ist keine weitere Autorisierung insbesondere auf Einzeldateiebene notwendig.
- 5 Die Sparkasse wird hiermit bis auf Widerruf beauftragt, diese Dateien gemäß ihrem Inhalt entsprechend der im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Ausführungsfristen zu bearbeiten. Dies beinhaltet die Buchung der Dateieigenwerte auf dem Konto des Kunden (Zahlungsempfänger) und den Einzug der Lastschriften bei den Zahlungspflichtigen. Fehlerhafte Datensätze einzelner Zahlungen, d. h. Datensätze, die nicht den genannten einheitlichen Satzbelegungsvorschriften entsprechen, können von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden. Der Kunde wird hierüber umgehend informiert. Weitergehende Prüfungen, insbesondere die der Datensatzinhalte, werden von der Sparkasse nicht vorgenommen.
- 6 Rückrufe einzelner Zahlungen sind ausgeschlossen.
- 7 Die Gegenwerte der Zahlungsverkehrsdateien/girogo-Karte/GeldKarte-Umsätze und die Bearbeitungskosten werden über IBAN _____ verrechnet. Diese Kontoverbindung ist auch die Abrechnungskennung für die OPT-Leistungen.
- 8 Die Bepreisung der OPT-Leistungen erfolgt gemäß separatem Preisblatt (ggf. streichen).
- 9 Die Sparkasse haftet für alle Schäden, die sie oder seine Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben. Schadensersatzansprüche jeglicher Art aufgrund leichter Fahrlässigkeit, insbesondere solche wegen mittelbarer Schäden und Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen) und Schäden aus Ansprüchen dritter Personen, sind ausgeschlossen.

Kunde

manuell

- 10** Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- 11** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGB) Vertragsbestandteil sind. Die AGB können in den Kassenräumen der Sparkasse eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Firma und Unterschrift(en) des/der Kunden

Unterschrift(en) Sparkasse

Kunde

manuell